

**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1798-1799)

**Artikel:** Sentenz über Samuel Steiger  
**Autor:** Schnell / Hürner  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-543064>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

den als lose Verläumdungen und offenbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen:

Geht über diese gemachte Motion zur Tagesordnung über.

Dem Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtschreiber am oberst. Gerichtsh.

J. F. H ü r n e r.

### B e i l a g e.

#### Sentenz über Samuel Steiger. (\*)

Luzern den 22. Hornung 1799

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiermit:

Da aus einer von dem Kantonsgerichte Argau in erster Instanz beurtheilten und auf Appellation des Inquisiten an den obersten Gerichtshof eingesandten Kriminalprozedur erhellt

Das der Samuel Steiger von Zofingen in anonymen Briefen die schändlichsten Lasterungen und Verwünschungen über die fränkische Nation, deren Arme und ihre Befehlshaber, selbst über die konstituirten Gewalten, und die Patrioten Helvetiens, so wie über die neue Ordnung der Dinge überhaupt, ausgestossen habe. Das derselbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Oberhasle im Kanton Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Das er Wakquillen gegen zwei patriotischgesinnt. Bürger von Zofingen verfertigt habe.

Das hingegen keine Spur vorhanden ist, das der Steiger in gefährlichen Verbindungen gestanden und Komplotte oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe.

Das die von ihm geschriebenen Briefe, und sein schon seit mehreren Monaten vor seiner Inhaftirung geführtes Tagebuch, so wie die Verhöre und die von ihm während der Prozedur verfaßten Schriften unverkennbar einen mystisch, fanatisch, religiösen Sinn be weisen.

Das seine Ausfälle gegen die neue Verfassung nicht die geringsten bösen Folgen gehabt.

Das er endlich eine sehr lange und harte Gefangenschaft ausgestanden und von der lebhaftesten Reue durchdrungen scheint

Als haben wir, nachdem wir unterm 30 Januar

\*) Dies ist die einzige und wahre Sentenz, welche der oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters, zu näherer Beleuchtung jener Reden, die unterm 18. Februar im helvetischen Senat (hiemit vor ausgefüllter Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerüst sind.

1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Anklage ausgesprochen, vereinigt mit den Bürger Suppleanten, in Erwägung obiger beschwerender und mißderender Thatsachen;

Zurechtgesprochen und erkennt:

1. Es soll der Samuel Steiger vor das Kantonsgericht Argau gebracht und demselben dort eine ernstliche Vermahnung über sein Vergehen mit Warnung für die Zukunft ertheilt werden.

2. Derselbe ist des Notariats entsetzt.

3. Es ist ihm für 6 Jahr der strengste Hausarrest auferlegt.

4. Derselbe ist lebenslänglich seines Aftbürgers rechts beraubt.

5. Es ist ihm ebenfalls lebenslänglich unter grosser Verantwortlichkeit aller Briefwechsel untersagt.

6. Er ist zu Bezahlung aller Prozeßkosten verurtheilt.

7) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Execution zugestellt und dem Kantonsgericht Argau mitgetheilt werden.

Gegeben unter unserm Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Secretairs in Luzern, den zwei und zwanzigsten Hornung des Jahrs Eintausend Siebenhundert neunzig und neun (No. 1799).

Der Präsident am obersten Gerichtshof,  
Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtschreiber am Obergerichtshof,  
Hürner.

### G e s e z g e b u n g.

Grosser Rath, 7. Hornung.

(Fortsetzung.)

§ 6. Cartier glaubt durch diesen § erhalte die Gesetzgebung richterliche Gewalt, und er wünscht das die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen beim Richter zu verfolgen. Escher glaubt, Cartier verstehe den Sinn dieses Gesetzes nicht hinlänglich, denn die Gesetzgeber haben hiedurch keine Art von richterlichem Entscheid, sondern sie als Stellvertreter der Nation entsprechen den gegründeten Ansprachen an das Nationaleigenthum; kommen ihnen aber diese Ansprachen unbegründet vor, so weisen sie dieselben keineswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, um durch diesen zwischen der Nation und solchen Forderungen abzusprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird einmüthig angenommen.

Herzog v. Cf. will noch einen neuen § beifügen, der bestimme, in wie viel Zeit die Verwaltungskammern die eingekommenen Ansprachen einzusehen, und an wen und wie sie dieselben einsenden sollen.